

In der Senatssitzung am 7. Mai 2019 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

30.04.2019

Vorlage für die Sitzung des Senats am 07.05.2019

„Einleitung eines Strafverfahrens wegen der Verletzung der Unterhaltspflicht“
(Anfrage für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft)

A. Problem

Die Fraktion der CDU hat für die Fragestunde Stadtbürgerschaft folgende Anfrage an den Senat gestellt:

„Wir fragen den Senat:

1. Wie oft wurde in den Jahren 2017, 2018 und 2019 (bis zum 31.03.2019) durch die zuständigen Stellen bei der Heranziehung von Unterhaltspflichtigen ein Strafverfahren nach §170 StGB („Verletzung der Unterhaltspflicht“) eingeleitet?
2. Mit welchem Ergebnis wurden die Verfahren jeweils abgeschlossen?
3. Inwiefern wurde der „Leitfaden zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes“ um ein genaues Verfahren für das Stellen von Strafanzeigen ergänzt und wie sieht dieses Verfahren aus?“

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

Von den Unterhaltsvorschussstellen des Amtes für Soziale Dienste Bremen und dem Rechtsreferat der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport wurden im nachgefragten Zeitraum keine Strafanzeigen wegen Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 170 Strafgesetzbuch erstattet.

Bei der Staatsanwaltschaft Bremen wurden in diesem Zeitraum 81 Ermittlungsverfahren wegen Verletzung der Unterhaltspflicht geführt, davon 32 im Jahr 2017, 36 in 2018 und 13 bis 31. März 2019.

Zu Frage 2:

Die Verfahren wurden bei der Staatsanwaltschaft Bremen wie folgt abgeschlossen:

Im Jahr 2017 sind 17 Verfahren eingestellt worden, davon sechs nach § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung, zehn nach § 153 Absatz 1 Strafprozessordnung und ein Verfahren nach § 153 a Strafprozessordnung. In einem Verfahren wurde ein Strafbefehl beantragt und in drei Verfahren Anklage erhoben. Durch Abgabe beziehungsweise Verbindung wurden acht Verfahren erledigt. Offen sind aus dem Jahr 2017 drei Verfahren.

Im Jahr 2018 sind sieben Verfahren eingestellt worden, davon fünf nach § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung und zwei nach § 153 Absatz 1 Strafprozessordnung. In zwei Verfahren wurde ein Strafbefehl beantragt und in zwei Verfahren Anklage erhoben. Durch Abgabe beziehungsweise Verbindung wurden drei Verfahren und durch Sonstiges fünf Verfahren erledigt. Offen sind aus dem Jahr 2018 noch 17 Verfahren.

Im Jahr 2019 wurde bis 31. März ein Verfahren nach § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung eingestellt. Durch Abgabe bzw. Verbindung wurden zwei Verfahren und durch Sonstiges ein Verfahren erledigt. Offen sind aus dem Jahr 2019 neun Verfahren.

Zu Frage 3:

Mit der Richtlinie zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes besteht eine verbindliche Ausführungsvorschrift, wie beim Verdacht der Verletzung der Unterhaltspflicht vorzugehen ist. Der Leitfaden zur Durchführung des Unterhaltsvorschusses ergänzt diese Richtlinie und stellt ein Kompendium und Nachschlagewerk für die Beschäftigten der Stadtgemeinde Bremen dar, die im Bereich des Unterhaltsvorschusses tätig sind. In Kapitel 4 zur Heranziehung wird auch die Möglichkeit eines Strafverfahrens benannt und diesbezüglich auf die aktuellen „Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes“ verwiesen, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erlassen hat. Im Hinblick auf diese ausführliche Darstellung ist auf die Aufnahme entsprechender Vorgaben in den Leitfaden für die Stadtgemeinde Bremen verzichtet worden.

Alle im Leitfaden für die Stadtgemeinde Bremen dokumentierten Abläufe werden kontinuierlich überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt. Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, die Einleitung von Strafverfahren detaillierter zu beschreiben, würde der Leitfaden entsprechend angepasst.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen durch die Beantwortung dieser Anfrage. Soweit geschlechtsspezifische Sachverhalte berührt sind, wurden diese bei der Beantwortung berücksichtigt.

Unterhaltsvorschüsse werden vorwiegend von Männern zurückgefordert.

E. Beteiligung / Abstimmung

Der Antwortentwurf ist mit dem Senator für Justiz und Verfassung abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport vom 30.04.2019 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der CDU in der Fragestunde Stadtbürgerschaft zu.